



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

DIGITALE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Das ist eine digitale Ausgabe von / This is a digital edition of

Haensch, Rudolf – Kreuzsaler, Claudia

Drei Kandidaten, bitte! : Die Rolle des praefectus Aegypti bei der Ersatznominierung öffentlicher Funktionsträger zu Beginn des 2. Jahrhunderts.

aus / from

Chiron : Mitteilungen der Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts., 50 (2020). 189–215

DOI: <https://doi.org/10.34780/26y4-2md6>

Herausgebende Institution / Publisher:
Deutsches Archäologisches Institut

Copyright (Digital Edition) © 2022 Deutsches Archäologisches Institut
Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0
Email: info@dainst.de | Web: <https://www.dainst.org>

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Sofern in dem Dokument nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, gelten folgende Nutzungsbedingungen: Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de). Etwaige davon abweichende Lizenzbedingungen sind im Abbildungsnachweis vermerkt.

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. Unless otherwise stated in the document, the following terms of use are applicable: All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de). Any deviating terms of use are indicated in the credits.

CHIRON

MITTEILUNGEN
DER KOMMISSION FÜR
ALTE GESCHICHTE UND
EPIGRAPHIK
DES DEUTSCHEN
ARCHÄOLOGISCHEN
INSTITUTS

Sonderdruck aus Band 50 · 2020



DE GRUYTER

Inhalt des 50. Bandes (2020)

DIMITRIS BOSNAKIS – KLAUS HALLOF, Alte und neue Inschriften aus Kos VI

JÉRÉMIE CHAMEROY, Early Silver Coinage of Elaea and Pergamum – A Comparative Study

ANNA DOLGANOV, A new date for the Oxyrhynchite epitome of the Gnomon of the Idios Logos (P.Oxy. XLII 3014)

RUDOLF HAENSCH – CLAUDIA KREUZSALER, Drei Kandidaten, bitte! Die Rolle des *praefectus Aegypti* bei der Ersatznominierung öffentlicher Funktionsträger zu Beginn des 2. Jahrhunderts

MARTIN HALLMANNSECKER, The Ionian Koinon and the Koinon of the 13 Cities at Sardis

FRÉDÉRIC HURLET – CHRISTEL MÜLLER, L'Achaïe à l'époque républicaine (146–27 av. J.-C.): une province introuvable?

WOLFGANG KAISER, Stiftungen in Hypaipa

MYLES LAVAN, Quantifying the spread of Roman citizenship in the province of Asia in the second century CE

ULRIKE PETER – VLADIMIR F. STOLBA, Zur Typologie kaiserzeitlicher Prägungen in Moesia inferior: Der Leuchtturm auf Münzen von Istros

GARY REGER, A Letter of Septimius Severus to the Lykian League on the Misbehavior of Soldiers. A New Inscription from Choma (Hacimusalar Höyük), Northern Lykia

SEBASTIAN SCHMIDT-HOFNER, An Empire of the Best: Zosimus, the monarchy, and the Eastern administrative elite in the fifth century CE

JACK SCHROPP, Wahl, Amtsdauer und Vorgehen der gracchischen *IIIviri agris iudicandis adsignandis*

Drei Kandidaten, bitte!
Die Rolle des *praefectus Aegypti* bei der Ersatznominierung
öffentlicher Funktionsträger zu Beginn des 2. Jahrhunderts

In frühhadrianischer Zeit¹ ließ ein Mitglied einer reichen Grundbesitzerfamilie aus Hermupolis, deren Dokumente heute als Archiv des Eutychides, Sohn des Serapion, bekannt sind,² auf einer hellbraunen, hochwertigen Papyrusrolle Kopien von mindestens sechs Regelungen von *praefecti Aegypti* in Fragen des Liturgiewesens von zwei Schreibern zusammenstellen.³ Offensichtlich war ihm eine solche Liturgie, also die zwangsweise zugeteilte und unbezahlte Übernahme einer staatlichen Aufgabe,⁴ übertragen worden und er wollte seine Heranziehung anfechten. Bei fünf der sechs Zitate handelt es sich um kurze, auf eine spezifische Frage zugeschnittene Auszüge aus Gerichtsverhandlungen vor *praefecti Aegypti*, die in deren *commentarii* aufgezeichnet worden waren.⁵ Das Thema aller fünf Verfahren waren Einsprüche angesichts der gleichzeitigen Heranziehung mehrerer Mitglieder einer Familie, speziell von Brüdern,

Der Artikel entstand im Rahmen der Arbeit am 1. Band des Corpus der Urkunden der römischen Herrschaft mit den Edikten und Episteln der *praefecti Aegypti*, als sich herausstellte, dass zum Teil vor Jahren entwickelte Neulesungen der beiden Autoren einander vorzüglich ergänzen und Licht auf ein Dokument (SB VI 9050, col. V–VI 1–7) werfen, das für den angesprochenen Band nicht vorgesehen ist. Vgl. schon Jahresbericht des Deutschen Archäologischen Instituts 2006, 162f. (= AA 2007/2, 298f.). Für freundliche Kritik danken wir CHRISTOF SCHULER und vor allem ANDREA JÖRDENS (Heidelberg), für die Bereitstellung eines exzellenten Photos von P.Amh. II 64 ROGER BAGNALL (New York).

¹ Zur Datierung der Abschrift in den Zeitraum 117–127: COWEY 2000, 241.

² TM Arch 87.

³ SB VI 9050: ed. METZGER 1945. Der erhaltene Abschnitt der Rolle ist heute in drei nahtlos aneinander passende Fragmente geteilt, von denen die beiden seitlichen in der Papyrussammlung der Österreichischen Nationalbibliothek aufbewahrt werden (P.Vindob. G 25824; col. I–II und col. IV re. Teil – col. VI), während das Mittelstück (col. III–IV li. Hälfte) ehemals zur Sammlung Amherst gehörte (P.Amh. II 65) und sich nun in der Pierpont Morgan Library in New York befindet. Die Versoseite, eine Ausgabenliste (127–128 n. Chr.), wurde als P.Sarap. 79e (SB VIII 9732) veröffentlicht und bietet den Terminus ante quem für die Niederschrift auf dem Rekto.

⁴ Vgl. nur THOMAS 1982, 69–93; LEWIS 1997; JÖRDENS 2009, 267–271; RUPPRECHT 2017, 323–335.

⁵ Zu diesem Typ von Urkunden COLES 1966 und HAENSCH 1992, 219–245 sowie HAENSCH 2016.

zu liturgischen Ämtern. Die Präфекten entschieden jeweils, alle bis auf einen der Brüder von der Liturgie zu befreien und stattdessen Ersatzmänner zu nominieren. Offensichtlich hatte der Interessent beste Quellen: Er zitierte Entscheidungen von vier *praefecti* aus traianischer Zeit (Pompeius Planta, Vibius Maximus, Sulpicius Similis und Rutilius Lupus) und zwar von Verhandlungen unter diesen Gouverneuren, die in Naukratis und Memphis stattgefunden hatten.

Das fünfte kopierte Dokument sticht schon durch seine Zeitstellung heraus – es stammt von Mettius Rufus, *praefectus Aegypti* unter Domitian (Mitte 89 bis vermutlich Mitte 91).⁶ Vor allem aber hat es gegenüber den Gerichtsentscheiden einen anderen normativen Charakter: Das Zitat stammt ἐξ ἐντολῶν Μεττίου Ρούφου τῶν δοθεισῶν τοῖς στρατηγοῖς. Die Bezeichnung der nachfolgenden Regelungen als ἐντολαί ist für die römische Administration selten und auffällig – zu ihrer juristischen Einordnung blieb die bisherige Literatur dementsprechend vage.⁷ Mit ἐντολή können verschiedenste Arten von Aufträgen, Befehlen und Weisungen im privatrechtlichen wie im behördlichen Bereich bezeichnet werden. Der Plural ἐντολαί wurde in der ptolemäischen Administration vorwiegend zur Bezeichnung von internen Anordnungen im Rahmen der Amtshierarchie verwendet.⁸ Im römischen Herrschaftssystem fehlt eine entsprechende Praxis. Dort lässt der Begriff ἐντολαί neben den *mandata*, die Prozessparteien ihren Prozessvertretern im Rahmen einer Gerichtsverhandlung erteilen, vor allem an die *mandata principis* denken, also an das ‚Set‘ an Instruktionen (in der 2. Hälfte des 2. Jh. ein ganzes ‚Buch‘), die der Kaiser allen Statthaltern und Procuratoren bei der Abreise als Richtlinie für zentrale Fragen ihrer Tätigkeit mitgab. Sie waren eine Form der kaiserlichen Konstitution und entfalteten als solche über die interne Verbindlichkeit hinaus generelle normative Wirkung.⁹ Wenn aus diesen

⁶ Zur Amtszeit des Rufus, und insbesondere zu deren Endpunkt, u. Anm. 34.

⁷ METZGER 1945, 51 und 61 spricht einmal von Edikt und ein andermal von Dienstanweisung, bei HOMBERT 1948, 203 firmieren sie ebenfalls als Edikt. Demgegenüber argumentiert KRÄNZLEIN 1952, 226–229 detailliert gegen eine mögliche Identifizierung des Textes als Edikt, lässt aber eine genauere juristische Einordnung der von ihm als «Dienstanweisungen an untergebene Beamte» bezeichneten Regeln vermissen. BURETH 1988, 481 ordnet den Text unter Edikt oder Brief ein. Unschärfen in der Definition zeigen auch die englischsprachigen Kommentatoren wie WEGENER 1956, 331 f., die allgemein von «instructions» spricht, und LEWIS 1997, 163, der nicht über «an order» hinausgeht.

Auch in den weiter unten angeführten Belegen bleiben die Übersetzungen der dort genannten ἐντολαί vage und wird der Terminus nicht diskutiert; SB XX 14401: «ordinances of the emperors»; P.Oxy. XLII 3025: «commands»; P.Giss. I 62: «Anordnung».

⁸ Etwa P.Heid. VI 362 (226 v. Chr.), P.Tebt. III 1, 786 (ca. 138 v. Chr.) und BGU VIII 1768 (64–44 v. Chr.). Deren Erbe traten, wie A. JÖRDENS mehrfach zeigte, in Briefform gehaltene, aber offensichtlich zur Publikation bestimmte Rundschreiben an die Strategen ganz Ägyptens oder bestimmter Epistategien an (JÖRDENS 1997, 335–352; JÖRDENS 2001, besonders 41, 54 f.). Zu diesen auch THOMAS 1999, besonders 184–186.

⁹ Dazu MASON 1974, 126 f. und zuletzt ausführlich CORIAT 1997, 74–77, HURLET 2006, 223–232, 293–297 und FOURNIER 2010, 282–285. Die wichtigsten Belege für die *mandata prin-*

zitiert wurde, heißt es wie hier: ἐξ ἐντολῶν Αὐτοκράτορος (...) πρὸς (...) ἐπίτροπον (Domitian, Hama/Syria)¹⁰ bzw. τοῦ σωτήρος Σεβαστοῦ δεδωκότος (l. δεδωκότως) μοι περὶ τούτων ἐντολ[άς] (Edikt des Sex. Sotidius Strabo Libuscidianus, Statthalter von Galatia).¹¹

Die der Regelung des Mettius Rufus vorangestellte Überschrift ἐξ ἐντολῶν ... τῶν δοθεισῶν erweckt also den Eindruck umfassender, «mitgegebener» Amtsinstruktionen, sozusagen *mandata praesidis* des Rufus an die von ihm eingesetzten Strategen.¹² Aus ihnen wurde im Folgenden dann ein kleiner Ausschnitt kopiert, der sich damit beschäftigte, was gelten sollte, wenn in öffentlichen Diensten Tätige abgelöst und ersetzt werden mussten. Ob vor Mettius Rufus schon andere Gouverneure das kaiserliche Modell der *mandata principis* auf ihre Amtsführung übertrugen, muss offenbleiben, da es keine früheren Hinweise auf von *praefecti Aegypti* ausgefertigte *mandata praesidis* gibt.¹³ Das könnte insofern bloß der Überlieferungssituation geschuldet sein, als nur wenige administrationsinterne Dokumente der höheren Ebenen erhalten blieben. Vorstellbar ist allerdings auch, dass die Erteilung solcher *mandata* eine Neuerung des Mettius Rufus war, der ja auch die βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων grundsätzlich reformierte.¹⁴

Die Abschrift der Instruktionen an die Strategen im Rahmen der vorliegenden Zusammenstellung von Präjudizien zeigt immerhin, dass diesen ἐντολαί eines über 30 Jahre zuvor amtierenden Präfekten auch eine über die eigentlichen Adressaten der Regelung hinausgehende Verbindlichkeit zugesprochen wurde und damit für Außenstehende die Möglichkeit gegeben war, sich auf die angeordneten Verfahrensweisen zu berufen. Das Dossier hatte die nach RANON KATZOFF für viele solcher Sammlungen typische Struktur von «law and application. Very often precedents are cited after an edict or an imperial constitution with the same content. In none of these instances

cipis sind wohl Cass. Dio LIII 15, 4; IG XII 4, 1, 261; CIL III 7086; Lucian, *Pro lapsu in salutando* 13 – dort der Hinweis auf das βιβλίον ἐντολῶν. Für Ägypten s. τὰς τῶ[ν] ἐπάρχων κρίσεις καὶ τὰς τῶν Αὐτοκρατόρων ἐντολάς in einer Petition gegen einen vor Ort sehr mächtigen Sohn eines Gymnasiarchen, der angeblich Wucherzinsen verlangte und mit Gewalt eintrieb (SB XX 14401 aus dem Jahr 147). Vgl. zur Bedeutung der kaiserlichen *mandata* für den *praefectus Aegypti* auch JÖRDENS 2009, 57, 69, 174 Anm. 23, 179 Anm. 41, 180.

¹⁰ IGLS V 1998 (SEG 17, 755; OLIVER, *Greek Constitutions* 40); vgl. auch IGR IV 336.

¹¹ SEG 26, 1392/AE 1976, 653. Die Inschrift wurde erneut als I.Mus. Burdur 335 und dann I.Sagalassos 3 vorgelegt. Vgl. auch Dig. XLVIII 3, 6, 1.

¹² Zur Einsetzung der Strategen durch die *praefecti Aegypti*: IGR I 1263 = CHALON 1964, Z. 34f. (§ 10). Vgl. auch SB XIV 11547 B 20–21.

¹³ Aller Problematik eines *argumentum e nihilo* eingedenk, wäre vielleicht im Edikt des Tib. Iulius Alexander eine Spur solcher zu erwarten. In einer Verhandlung vor Pompeius Planta am 14.2.100 (SB VIII 9050, col. I 7) berief man sich gegen eine Nominierung auf τὴν Οὐρσου διάταξιν, also eine *constitutio* des L. Iulius Ursus (*praefectus Aegypti* 76/77); zur weiten Bedeutung von *constitutio*/διάταξις beim Kaiser und beim *praefectus Aegypti* insbesondere JÖRDENS 1997, 340–348, zum Dokument 341 mit Anm. 58.

¹⁴ P.Oxy. II 237, col. VIII 27–43 = M.Chr. 192 = FIRA I 60; dazu JÖRDENS 2009, 106, 470 und JÖRDENS 2010.

is there any indication that the judicial decisions in any way modify or interpret the general law.»¹⁵ In vergleichbarer Weise verwies ein Petent etwa 25 Jahre später darauf hin, sein Gegner handle gegen die *iudicia praefectorum* und die *mandata principum*.¹⁶

Erneut tauchen statthalterliche ἐντολαί im Zusammenhang mit Liturgien dann um den 17. Juli 118 herum auf, als ein Epistratege der Heptanomia in einem Brief an einen Strategen des Oxyrhynchites betonte, dass alle von ihm ernannten πραγματικοί (Inhaber einer öffentlichen Aufgabe?)¹⁷ sorgfältig überprüft worden seien gemäß den ἐντολαί des Gouverneurs (Z. 15: [ἀκολουθῶς τὰ]ἰ[ς το]ῦ κρατίστου ἡγεμόνος ἐντολαῖς).¹⁸ Es wird im Gegensatz zum Dokument von Mettius Rufus nicht klar, wer der erste Adressat dieser ἐντολαί war – es muss nicht der Epistratege gewesen sein, dieser muss sie nur gekannt haben. Sie werden ausdrücklich als ἐντολαί des amtierenden Statthalters bezeichnet, also des Q. Rammius Martialis.¹⁹ Angesichts der bekannten römischen Praxis, zentrale Regelungen von einem Amtsinhaber zum nächsten weiterzugeben – es sei nur auf das Edikt der kurulischen Ädile oder das der Prätores hingewiesen –²⁰ wäre gleichwohl denkbar, dass diese ἐντολαί weitgehend mit jenen des Mettius Rufus identisch waren, der vielleicht als erster im Zusammenhang mit dem entstehenden Liturgiewesen²¹ entsprechende Regelungen in der Form eines solchen Dokumentes formulierte.

¹⁵ KATZOFF 1980, 842.

¹⁶ SB XX 14401, s. oben Anm. 9.

¹⁷ Zur Bedeutung des Begriffes hier THOMAS 1982, 77f., aber vielleicht immer noch zu eng; weiterhin JÖRDENS 2001, 46 ad Z. 14.

¹⁸ P.Oxy. XLII 3025. Zu dem Text, aber nicht zu dem hier interessierenden Begriff: THOMAS 1982, 72, 77. In P.Giss. I 62 (114–117) ist von ἐντολαί des Statthalters in Bezug auf die Episkepsis die Rede, deren Charakter JÖRDENS 2009, 105 wohl falsch einschätzt. Der einzige, der unseres Wissens nach *mandata praefectorum Aegypti* einmal ansprach, war WENGER mit Bezug auf P.Oxy. I 34 v. = M.Chr. 88 (WENGER 1953, 413; das Edikt könnte tatsächlich Regeln aus *mandata* referieren) und P.Oxy. VI 888 aus dem Jahr 287 (a. O. 415 mit Anm. 103). Die bei JÖRDENS 1997, 328 Anm. 8, 335 Anm. 34, vgl. 327, 336, 344, 347 angekündigte Untersuchung zu den *mandata* ist nie erschienen.

¹⁹ Zu ihm zuletzt FAORO 2016, 84f.

²⁰ Zum tralatizischen Charakter von *mandata principis* siehe Dig. XXIX 1, 1 pr. (zur Formfreiheit des Soldatentestaments): ... *eamque et Traianus secutus est et exinde mandatis inseri coepit caput tale*.

²¹ JÖRDENS 2009, 267–271.

1. Die Instruktionen des Mettius Rufus

Exzerpiert wurde für den Grundbesitzer aus Hermupolis folgender Text (SB VI 9050, col. V und VI 1–7; Revision am Original):²²

col. V

- 1 ἐξ ἐντολῶν Μεττίου Ρούφου τῶν
- 2 δοθεισῶν τοῖς στρατηγοῖς.
- 3 ἐάν τινες τῶν ἐν χρεῖαις ὄντων
- 4 ἢ διὰ τὸ μὴ ἀναλογεῖν τὸν πόρον
- 5 αὐτῶν ἢ διὰ σώματος ἀσθένειαν
- 6 ἢ ἄλλως ἀνάξιμοι φανέντες δό-
- 7 ξωσί σοι ἀνεπιτήδευοι εἶναι, ὄνό-
- 8 ματά μοι καθ' ἕκαστον ἀποστελεῖς
- 9 τρία προεξετάσας ἴν' ὧσιν ἐπιτή-
- 10 δειοὶ πάντες οὐκ οὐσία μόνον,
- 11 ἀλλὰ καὶ ἡλικία καὶ τῆ τοῦ βίου
- 12 ἀγωγῆ, ἅπερ τοῖς τὰ κυριακὰ πιστενο-
- 13 μένοις ὑπάρχειν δεῖ· διὸ προσθή-
- 14 σεις καὶ πόρον καὶ ἔτη καὶ εἰ γράμ-

col. VI

- 1 ματα ἴσασιν καὶ τί πρότερον [ἐπρα]-
- 2 γματεύσαντο· φυλάξεις δὲ μηδ' [ἐκ μίας]
- 3 οἰκίας τοὺς τρεῖς, ἀλλὰ μηδὲ τοῦ[ς δύο]
- 4 εἶναι μήτε πρότερον ἐν ταῖς ἀψ[ταῖς]
- 5 γεγνονότας πραγματεῖαις ἢ ἐν' ἄλλαις κ[α]-
- 6 τεγνωσμένους ἢ συγγενεῖς ε.[.].[.]....
- 7 πραγματικοὺς περὶ τοὺς αὐτοὺς τῶπος.

VI 3 μηδὲ τοῦ [αὐτοῦ] ed. pr.; μηδὲ τοῦ[ς δύο] WEGENER 1956, 348 (BL V 107), LEWIS 1997, 163 || VI 6 συγγενεῖς [εἶναι τοὺς] ed. pr.; συγγενεῖς [αὐτῶν ἤδη] WEGENER 1956, 351 (BL V 107).

«Aus den *mandata* des Mettius Rufus, die den Strategen gegeben wurden: Wenn einige von denen, die in (öffentlichen) Diensten sind, – entweder weil ihr Vermögen dem nicht entspricht oder wegen körperlicher Schwäche oder weil sie sich aus irgendeinem anderen Grund als unwürdig erwiesen – Dir ungeeignet zu sein scheinen, so sende mir für jeden Einzelnen drei Namen; zuvor aber überprüfe sie, damit sie alle geeignet sind, nicht nur nach ihrem Vermögen, sondern auch nach Alter und Lebensführung,

²² Vgl. <http://data.onb.ac.at/rec/RZ00006225>; Änderungen der Punktation und anderer editorischer Angaben zur Lesbarkeit bei unverändertem Text sind nicht eigens im kritischen Apparat vermerkt.

was denjenigen zu eigen sein muss, denen die Geschäfte unseres Herrn des Kaisers anvertraut sind. Darum füge sowohl ihr Vermögen als auch das Alter hinzu und ob sie schreibkundig sind, sowie was sie zuvor an öffentlichen Aufgaben übernommen haben; gib aber acht, dass die drei nicht aus einem Haus sind, auch nicht zwei von ihnen, und dass sie nicht zuvor in denselben Funktionen tätig gewesen sind oder in anderen verurteilt worden sind oder Verwandte ... an denselben Orten öffentliche Funktionen wahrnehmen.»

In diesem Auszug aus den *mandata* an die vom Präfekten eingesetzten Strategen wurden Regelungen für den Fall getroffen, dass sich während der Laufzeit einer öffentlichen Funktion²³ herausstellte, dass der Inhaber ersetzt werden musste, weil sein Vermögen unter eine notwendige Höhe geschrumpft war und insofern die Gefahr bestand, dass er nicht mehr in hinreichendem Maße haften konnte, oder weil er aus gesundheitlichen oder anderen Gründen die Aufgabe nicht weiter wahrnehmen konnte. In einem solchen Fall forderte der Präfekt eine Liste von drei (männlichen) Personen an, offensichtlich um aus ihnen einen Ersatzkandidaten zu bestimmen.²⁴ Diese drei waren aber vorher vom Strategen auf ihre Eignung zu überprüfen, und zwar im Hinblick auf folgende Punkte:

- ihr vor allem in Land fassbares Vermögen (πόρος/ούσια²⁵) und die dadurch gegebene Haftungsmöglichkeit
- ihr Alter
- ihre Lebensführung (insbesondere bei früher übernommenen Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit, repräsentiert durch den Kaiser) und damit generell die Frage, ob man ihnen eine wichtige öffentliche Funktion anvertrauen konnte
- ihre Schreibkenntnisse
- dass einzelne Familien nicht über Gebühr belastet waren, indem mehrere Familienmitglieder gleichzeitig im «öffentlichen Dienst» eingesetzt waren
- dass einzelne Personen nicht übermäßig beansprucht wurden, indem sie wiederholt mit derselben Funktion betraut wurden
- dass Unterschleif und Übergriffe bei der Ausübung von vornherein unterbunden würden, indem man keine Kandidaten benannte, die im Zusammenhang

²³ Also nicht nur Liturgen, sondern auch Pächter und möglicherweise selbst bezahlte Amtsinhaber.

²⁴ THOMAS 1982, 71 geht von einer bewussten Auswahl, nicht einem Losentscheid aus. Gegen KRÄNZLEIN 1952, 236 war sicher nicht daran gedacht, dass alle drei jeweils für ein Drittel der Amtszeit tätig sein sollten. Ebenso wenig plausibel ist es, dass der Dreivorschlag nur einen neuen Namen nennen und daneben zwei bereits amtierende Personen anführen sollte, wie WEGENER 1956, 337 vorschlug, dagegen bereits LEWIS 1961, 236–239.

²⁵ Vgl. LEWIS 1997, 73f., wo allerdings gerade dieser Text nicht zitiert wird.

mit einer früheren Funktion verurteilt worden waren oder mit Funktionsträgern am gleichen Ort verwandt waren.²⁶

Dieser lange Katalog, der die Aufstellung von drei «Kandidaten» sicher nicht immer leicht machte, wurde formuliert für den Fall der Einsetzung eines Ersatzmannes. Er wiederholte jedoch vermutlich in der Manier römischer Regelungen nur noch einmal im gleichen oder fast identischen Wortlaut das, was auch generell für die Aufstellung von Kandidaten für öffentliche Funktionen gefordert worden war, damit überhaupt keine Unklarheit über die Eignungsbedingungen entstehen konnte.

Nicht zu Unrecht ist von Anfang an die Bedeutung dieses Textes hervorgehoben worden.²⁷ Allerdings formulierte dann NAPHTALI LEWIS: «Instances of the prefect's direct involvement in the designation of appointees are rare and leave unclear whether they represent a regular or, as is more likely, an exceptional practice».²⁸ «However that may be, well before the middle of the second century Mettius Rufus' order had either been superseded or simply become a dead letter».²⁹ Einerseits waren ihm keine Beispiele für die praktische Durchführung der in den *mandata* getroffenen Regelung bekannt, andererseits wusste er von einer Reihe von Zeugnissen, in denen es im 2. Jh. der Epistratege war, der eine Reihe von wichtigen Liturgen oder solchen aus anderen Gauen einsetzte.³⁰ Schließlich stellte er fest, dass zentrale Regeln zumindest nach

²⁶ Die letzten Bestimmungen bereiteten aufgrund der eigentümlichen Formulierung und des unvollständigen Textes von jeher Schwierigkeiten. METZGER 1945, 58f. ergänzte in VI 6 *συνγενεῖς* [εἶναι τοῦς] und verstand darunter, dass «die Beamten im selben Sprengel nicht ... zueinander im Verwandtschaftsverhältnis stehn» dürfen – bezog allerdings fälschlich die Nennung der am selben Ort tätigen «Beamten» auf alle drei vorangehenden Punkte. KRÄNZLEIN 1952, 234–236 übernahm dieses Verständnis, obgleich er sich über den dadurch schwer erklärbaren Regelungsinhalt wunderte. WEGENER 1956, 349–351 trennte die drei Passagen im Verständnis plausibel voneinander und schlug für VI 6 eine neue Ergänzung *συνγενεῖς* [αὐτῶν ἥδη] vor. Allerdings wollte sie unter den *συνγενεῖς* nur die leiblichen Brüder verstehen («and that brothers of them are not already officials in the same district»), wofür der zeitgenössische Sprachgebrauch keinen Anhaltspunkt bietet. Tatsächlich hat der Papyrus am Ende der Zeile 6 noch einige marginale Tintenspurten, die sich allerdings weder zu εἶναι τοῦς noch zu αὐτῶν ἥδη fügen. Der erste Buchstabe ist sehr wahrscheinlich ε, die Lesung von εἶ[ν]α[ι] ließe sich immerhin gut mit den Spuren vereinbaren, doch τοῦς ist im Anschluss nicht möglich, sprachlich aber auch nicht nötig. Auch gänzlich andere Lesungen, etwa ἐκε[ῖν]ων, wären in den Spuren unterzubringen. Inhaltlich berührt diese Frage das Verständnis aber kaum: die Bestimmung sollte ausschließen, dass Kandidaten nominiert wurden, deren Verwandte (nicht nur Brüder) am selben Ort in öffentlichen Funktionen tätig waren.

²⁷ METZGER 1945, 59: «bemerkenswert», 61: «bietet in ihrer umfassenden Formulierung eine einzigartige Zusammenstellung»; KRÄNZLEIN 1952, 237: «umfassendes Bild des Liturgienwesens aus einer Zeit, aus der wir bislang darüber nur wenig wussten».

²⁸ LEWIS 1997, 81.

²⁹ LEWIS 1997, 71.

³⁰ LEWIS 1997, 85 Anm. 19 mit Hinweis auf die Formulierung αὐτοὺς κατὰ τὸ ἔθος πεμφθησομένους εἰς κλῆρον τῷ κρ(ατίστῳ) ἐπιστρ(ατήγῳ) (P.Petaus 59 aus dem Jahr 185); vgl.

einigen Jahrzehnten nicht mehr galten – die zur Zahl der Vorschläge ebenso wie jene über die ungebührliche Belastung einer Familie.³¹

Wie lange die von Mettius Rufus angeordnete Praxis Bestand hatte, ist beim gegenwärtigen Kenntnisstand nicht endgültig zu bestimmen, aber dass sie doch einige Jahrzehnte befolgt wurde, machen zwei weitere papyrologische Zeugnisse klar, die – auch wegen unzureichender Lesungen – in diesem Zusammenhang bisher nicht gesehen wurden.

2. Ein zeitnaher Anwendungsfall: BGU XI 2057

Erhalten ist der linke Teil eines ursprünglich einmal etwa doppelt so breiten Papyrusblattes, das offensichtlich nur mit dem Präfektenbrief in einer großzügigen und regelmäßigen Kanzleischrift beschrieben worden war. Da mindestens die Hälfte des Textes verloren ist, sind Lesung und Verständnis des Inhalts schwierig. Es handelt sich um ein von Mettius Rufus verfasstes Schreiben an einen gewissen Dionysios, dessen Amt im verlorenen Teil stand. Vermutlich war der Adressat ein Stratege, wie dies bereits die Erstedition annahm. Gegenstand des Schreibens war die Ablösung eines Pächters der ἐρημοφυλακία, also jener Abgabe, die zur Finanzierung des Sicherheitspersonals für die Wüstenstraßen diente.³² Durch die Textrevision ließ sich der Auftrag des Präfekten an Dionysios gegenüber der Erstedition weiter präzisieren:³³

- 1 ἀ[ντί]γρ[α]φ[ον] ἐ[πι]στολῆς *vac.* [*vac.*]
- 2 Μέττιος Ρούφος Διονυσί[ω] στρατηγῶ(?) --- χαίρειν.]
- 3 ἐπεὶ Κρονίων Ἀρωῶτου μισ[θωτῆς ---]
- 4 ἐρημοφυλακίας φόρου κατ' ἔτ[ος ---]
- 5 τῆ τε μισθώσει καὶ τῆ[. . .] τῆ[--- βούλο(?)]-
- 6 μαι αὐτὸν ἀπολυθῆνα[ι] τῆ[--- πεμ]-
- 7 φθῆνα[ι] δέ μοι ὑπὸ σοῦ ὀνόμ[ατα ---]
- 8 γῦν σχολαζόντων, ἵνα [..].. [---]
- 9 καταστήσω. *vac.* ἀντιγρ[α] [---]
- 10 (ἔτους) [± 3] α Α[ὐτοκρά]τορ[ος Καίσαρος Δομτιανού ---]

1 ἀ[ντί]γρ[α]φ[ον] ed. pr. || 2 Διονυσί[ed. pr. || 3 μισ[θωτῆς γενόμενος ?] ed. pr. || 5 τῆ [..] . τῆ[ed. pr.; τῆ [ἐπ]ιτῆ[ρήσει ? P.CUSTOMS (BL IX 30); τῆ [..] . τῆ[W. BRASHEAR, briefl. (BL IX 30)

BGU I 194 = W.Chr. 84 (177). S. auch LEWIS a.O. 82. Umfassend und vorsichtig zur Frage THOMAS 1982, 69–83.

³¹ LEWIS 1997, 71 (entweder nur einer oder bei Losverfahren nur zwei, ebenso THOMAS 1982, 69), 162–164.

³² WALLACE 1938, 272f., SIJPESTEIJN 1987, 21f. und 190f. sowie jetzt JÖRDENS 2009, 375 mit Anm. 87; zu den ἐρημοφύλακες in römischer Zeit s. HENNIG 2004, 276–284.

³³ Revision anhand eines von F. REITER übermittelten Fotos und des nunmehr digital zugänglichen Bildes: berlpap.smb.museum/Original/P_21575_R_2_001.jpg; zuletzt abgerufen am 30.4.2020.

|| 5-6 βούλομαι ed. pr. || 6 τῆ[ς μισθώσεως(?) ed. pr. || 6-7 ---]φῆναι δέ μοι ὑπὸ σοῦ ἐγ
ο..[---] ed. pr. || 8 ... σχολαζόντων ed. pr. || 10 ἔ[τους ι]α ed. pr.

«Abschrift eines Briefes: Mettius Rufus grüßt Dionysios, den Strategen (?) Weil Kronion, der Sohn des Haryotes, der Steuerpächter ... der Abgabe für die Wüstenwache zu einem Pachtzins pro Jahr ... für die Steuerpacht als auch die ... möchte (?) ich, dass er abgelöst wird ... mir aber von Dir Namen zugesandt werden (von Personen) ..., die jetzt frei (von einer öffentlichen Funktion) sind, damit ich ... einsetze. Kopie (?) Im ... Jahr des Imperator Caesar Domitianus, am ... »

Das statthalterliche Schreiben³⁴ betrifft einen gewissen Kronion, Sohn des Haryotes,³⁵ der als Pächter der Eremophylakie bezeichnet wird.³⁶ Im weiteren Verlauf der Zeile 4 war offenbar der von ihm für die Steuerpacht jährlich zu entrichtende Betrag ausdrücklich genannt. Die Erwähnung dieses Details könnte als Hinweis darauf interpretiert werden, dass Kronion die Summe nicht (mehr) aufbringen konnte, weswegen der Präfekt ihn aus dem Pachtverhältnis entlassen wollte. Ein anderer möglicher Grund wäre die Kumulierung von Ämtern, denn in Zeile 5 dürfte neben der Steuerpacht noch ein zweites Amt oder ein weiterer (Haftungs?)grund genannt sein.³⁷ Der fragmentarische

³⁴ Der präsumtiv in das 11. Jahr Domitians datierende Text dürfte das bislang späteste Zeugnis für den Präfekten Mettius Rufus sein, der mindestens seit Mitte 89 (P.Hamb. I 29) amtierte und abgesehen von unserem Dokument zuletzt am 7. Dezember 90 in P.Hamb. I 60 bezeugt ist; s. zu ihm FAORO 2016, 66–68, zur möglichen Amtszeit bis höchstens vor Winter 91 s. JÖRDENS 2012, 371 Anm. 3. Allerdings wurde ἔτους nicht, wie in der Erstedition angenommen, ausgeschrieben. Stattdessen ist am Zeilenbeginn das komplette Symbol für (ἔτους) zu sehen. Das dann anzunehmende *spatium* (in der Lücke) bis zu dem mutmaßlichen [ι]α wäre unnötig und verdächtig groß. Auch ist α keineswegs sicher, an dem Buchstaben dürfte etwas verbessert worden sein. Die Datierung ist also längst nicht so sicher, wie die Erstedition vermuten ließ. Allerdings ist auch für die naheliegende Alternative einer ausgeschriebenen Zahl, also (ἔτους) [ἐνάτ]ου oder [δεκάτ]ου keine problemlose Lesung möglich.

³⁵ Eine Identifizierung mit anderen Personen gleichen Namens scheidet aufgrund der zeitlichen Distanz der Texte aus: der in der Erstedition ausdrücklich genannte Kronion aus SB VI 9572 war zum Zeitpunkt dieses Textes (61/62) bereits 52 Jahre alt und wäre dreißig Jahre später für die Steuerpacht definitiv zu alt gewesen.

³⁶ Zwischen μισθωτής und ἐρημοφυλακίας stand allerdings gut eine halbe Textzeile. Für die Ergänzung von γενόμενος, wie es die Erstedition vorschlug, besteht kein Grund – vielmehr sollte der μισθωτής ja erst in Folge des Briefes abgesetzt werden, er war also zu diesem Zeitpunkt definitiv noch im Amt. Zu erwägen wäre eine Ergänzung: μισθ[ωτής ἐρημοτελωνίας ἦτοι] | ἐρημοφυλακίας, die sich allerdings nur auf zwei Parallelen aus dem Jahr 164 stützen könnte, P.Aberd. 39 und P.Lond. II 330.

³⁷ Die in P.Customs 91 Anm. 3 vorgeschlagene Lesung τῆ τε μισθώσει καὶ τῆ [ἐπ]ιτῆ[ρη]σει lässt sich nicht mit den Tintenspuren vereinbaren, wie bereits in der brieflichen Mitteilung von W. BRASHEAR in BL IX 30 festgestellt wurde. Vom ersten Buchstaben nach τῆ ist ein spitzes oberes Ende zu sehen, wie bei η, κ oder μ. Eine vage Option wäre κ[α]τῆ[, etwa für κ[α]τῆ[γορία, wenn dem Pächter neben der Pachtzinszahlung noch eine Anklage drohte. Nicht ausgeschlossen wäre auch eine Lesung τῆ α[ὐ]τῆ [κτλ.].

Erhaltungszustand lässt auch erwägen, dass Kronion möglicherweise gar nicht von der nun übernommenen Eremophylakie, sondern anlässlich der Übernahme dieser von der bereits länger ausgeübten zweiten Funktion befreit werden sollte.

Jedenfalls verfügte der Präfekt über detaillierte Informationen zu Kronion. Am ehesten ist wohl zu vermuten, dass Kronion sich selbst mit einer Bittschrift an den Präfekten gewandt und ihm die Gründe dafür dargelegt hatte, warum er aus seiner bzw. einer seiner Funktionen abgelöst werden sollte. Auf jene Petition des Kronion könnte sich das am Ende des Dokumentes nach einem *vacat* angefügte ἀντίγρα[φ] beziehen, das nicht anders als zu einer Form von ἀντίγραφον ergänzt werden kann. Dabei wurde die Kopie der mutmaßlichen Bittschrift in der erhaltenen Abschrift des Präfektenbriefes allem Anschein nach nicht mitkopiert, mag aber in der Vorlage an dieser Stelle angehängt gewesen sein. Die zumindest später übliche, meist unmittelbar nach Beginn des Schreibens gebräuchliche, im Einzelnen unterschiedlich gestaltete Formulierung in vergleichbaren Schreiben, der Präfekt sende die abgezeichnete Petition oder den entsprechenden Brief mit, wäre dann zu Ende des 1. Jh. noch nicht die Regel gewesen.³⁸ Anscheinend hatte Kronions Argumentation den Präfekten hinreichend überzeugt, so dass dieser keinen weiteren Klärungsbedarf sah, sondern gleich zum Neubesetzungsverfahren überging, allerdings dabei auch dessen Eingabe selbst mitsandte.

Sicher ist durch die Neulesung das vom Präfekten in Folge angeordnete weitere Vorgehen: Der mutmaßliche Strategie Dionysios sollte ihm Namen von Ersatzkandidaten schicken. Gut möglich, dass in Zeile 7 im Weiteren ὀνόματα τρία zu ergänzen ist und Dionysios drei Namen nennen sollte, wie es die *mandata* des gleichen Präfekten vorsahen. Die Ersatzkandidaten sollten geeignet sein, von sofort an die Steuerpacht zu übernehmen,³⁹ so dass der Präfekt einen von ihnen anstelle des Kronion einsetzen konnte.⁴⁰

Entscheidend in unserem Zusammenhang ist, dass von Seiten des Präfekten hier erneut die Forderung gestellt wurde, bei Ausfall eines «Funktionärs» mehrere Namen von geeigneten Ersatzmännern zu nennen. Das Schreiben des Mettius Rufus steht damit in sehr engem Zusammenhang zu seinen *mandata* in SB VI 9050 und zeigt im Übrigen auch, dass der Präfekt auch ohne direkten Hinweis auf diese – denn dieser wäre kaum in den verlorenen Zeilenenden unterzubringen – ein entsprechendes Vorgehen forderte. So lassen die beiden Texte auch damit rechnen, dass der Präfekt öfter mit solchen Ersatznominierungen konfrontiert war, als jüngst vermutet wurde.⁴¹

³⁸ P.Fam. Tebt. 15, 38–41 (108); VBP II 41 (108); SB V 7741 (126–133 oder 164–167); P.Würzb. 9, col. II 53–59 (135); BGU XI 2058, col. II 1–12 (166); BGU XV 2467, 1–15 (190). Vgl. P.Oxy. II 237, col. VI 32–35 (186); P.Oxy. XLVII 3343, 1–10 und 13–16 (204–205).

³⁹ Dem Genetivpartizip *σχολαζόντων* steht wohl ein Nomen in Zeile 7 voran, das in Analogie zu SB VI 9050 durchaus *ἐπιτηδείων* gelautet haben könnte.

⁴⁰ Am Ende der Zeile ist nach der Lücke im Anschluss an *ἴνα* noch ein eigentümlicher Buchstabe zu sehen, eventuell ein *ξ*.

⁴¹ JÖRDENS 2009, 393: «Andererseits überrascht immer wieder, mit welchen Einzelheiten er sich im Bereich der Steuer- und Zollpacht mitunter befaßte. So kümmert sich der Präfekt

3. Ein späterer Anwendungsfall: P.Amh. II 64, 10–16

Das zweite Beispiel stammt aus dem Jahr 107 und der Amtszeit des *praefectus Aegypti* Ser. Sulpicius Similis. Es handelt sich um einen Brief des Statthalters an den Strategen des Hermopolites, der im Anschluss an ein anderes Dokument (Z. 1–9) auf einem vergleichsweise gut erhaltenen, nur in der Mitte unten erheblich beschädigten Papyrusblatt kopiert wurde. Beide Texte sind in einer geübten Kanzleischrift niedergelegt. Das Blatt war allem Anschein nach von vornherein dafür bestimmt, die beiden Dokumente aufzunehmen. Dies wird auch durch die chronologische, lokale und inhaltliche Kongruenz der beiden Texte bestätigt.⁴²

Beide Dokumente stammen aus Traians 10. Jahr: Während zu der Zeit des ersten Dokumentes vom 26. März 107 noch Vibius Maximus als *praefectus Aegypti* amtierte, war dies beim zweiten schon Sulpicius Similis.⁴³ Da auch dieses noch aus dem 10. Jahr Traians stammt, muss es noch vor den 28. August 107 datieren.

Inhaltlich geht es in beiden Dokumenten um die für Baumaßnahmen an einem Bad und der davor liegenden Straße in Hermupolis notwendigen Gelder und um die Amtsführung der zuständigen Liturgen. Beim ersten Dokument handelt es sich am ehesten um ein Protokoll einer Debatte zwischen dem Strategen des Hermopolites und dem *praefectus Aegypti* aus Anlass der Überprüfung der Ausgaben bei diesen Baumaßnahmen im Rahmen der Konventsreise des Statthalters, römisch rechtlich also am ehesten einer *interlocutio de plano*.⁴⁴ Der Stratege nutzte die Gelegenheit, um nachzufragen, aus welchen Fonds er die entstandenen Kosten decken sollte. Der Statthalter antwortete ihm zunächst spontan auf der Basis seines Wissens von zwei der Stadt zur Verfügung stehenden Finanzierungsquellen,⁴⁵ verwies ihn aber auf erneute Nachfrage («wieviel aus welcher Quelle?»)⁴⁶ auf eine von ihm früher getroffene, in seinen *commentarii* protokollierte Entscheidung.

persönlich – übrigens erneut M. Mettius Rufus – um die Ablösung eines Zollpächters der ἐρημοφυλακία.»

⁴² Unzutreffend aber FAORO 2016, 80: «Il firmatario dell'atto, datato al 26.3.107 d.C., è C. Vibius Maximus, mentre la trasmissione è effettuata da Ser. Sulpicius Similis.» Es besteht zwar ein Zusammenhang zwischen beiden Dokumenten, aber es war nicht so, dass der folgende Präfekt nur noch die Entscheidung seines Vorgängers übersandt hätte.

⁴³ Es ist der erste Beleg für Sulpicius Similis, der dann mindestens bis 21. März 112 (SB VI 9050, col. II 1–III 8, cf. P.Amh. II 65) im Amt war. Zu ihm zuletzt FAORO 2016, 79–81.

⁴⁴ Zu solchen Überprüfungen der lokalen Administration s. z. B. IGR I 1263 = SB V 8248 mit HAENSCH 1997, 348 Anm. 110; IGR I 1263 = CHALON 1964, Z. 34–38; P.Fam. Tebt. 15 besonders Z. 55–58, 76–81; P.Amh. II 65 r = SB VI 9050, col. III 9–IV 12; P.Mil. Vogl. II 98; P.Thmouis; P.Oxy. XVIII 2182; P.Berl. Zill. 3; P.Petaus 25; P.Oxy. LI 3601; P.Yale I 61 = SB XIV 11477; dazu z. B. HAENSCH 1997, 321, 333f.; THOMAS 1999, 183.

⁴⁵ Dazu die Identifizierungsversuche bei HABERMANN 2000, 106f., 127f. Anm. 138 und SCHMIDT 2014, 161f. Angesichts des verbreiteten Namens Theon bleiben aber alle Überlegungen zu dessen Identifikation fraglich.

⁴⁶ So würden wir die Frage des Strategen – τίνας καὶ τίνας ὑπαρχόντων; – verstehen. Angesichts dessen, dass die Ausgaben erst mehr als 16 Talente betrug, die beiden möglichen

Nach einem kleinen Spatium folgt das zweite, hier interessierende Dokument:⁴⁷

- 10 ἀντίγραφον ἐπιστολῆς.
 11 Σουλπίκιος Σίμιλις Ἡρακλείδῃ στρατηγῷ Ἑρμοπο(ολίτου) χα(ίρειν). Ἡρώδης
 Διονυσίου ἐνέτυχέ μοι
 12 λέγων τοὺς σὺν αὐτῷ κατασταθέντας ἐ[π]ιμελητὰς βαλανείου ἀθέτους
 13 εἶναι καὶ μὴ ἀναλογοῦντας τὴν ἐ[π]ιμελειαν. εἰ οὖν ἄθετοί εἰσιν πέμ[ψεις] μοι
 14 ἐτέρων ἐπιτηδεῖων ὀνόματα, περὶ δὲ τῶν τῆς π[ό]λεω[ς] λημ[μ]άτων [έξε]τά-
 15 σας δηλώσεις μοι[ι]. ἔρρ[ώσθαι] σε [ε]ὔχ[ο]μα[ι]. (ἔτους) δεκάτο[υ] Αὐτοκρά-
 τορος Καίσαρος Ν[έ]ρουα
 16 Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ Δακικοῦ ± 5] *vac.*

14 ἐπιτηρητῶν ed. pr. || 15 ἔρρ[ώσθαι] ε[ὔχ]ο[μα] ed. pr. || 16 Γερμανικοῦ ± 12] ed. pr.;
 Γερμανικοῦ Δακικοῦ] BURETH 1988, 52 (BL VI 4).

«Kopie eines Briefes. Sulpicius Similis grüßt Herakleides, den Strategen des Hermopolites. Herodes, der Sohn des Dionysios, hat bei mir eine Bittschrift eingereicht, wobei er sagt, dass die zusammen mit ihm eingesetzten Beauftragten (Epimeletai) des Bades ungeeignet sind und der Aufgabe (Epimeleia) im Hinblick auf ihr Vermögen nicht entsprechen. Wenn sie also ungeeignet sind, sende mir die Namen anderer geeigneter Männer; wenn Du die Finanzquellen der Stadt überprüft hast, erstatte mir Bericht. Ich bete, dass es Dir wohl geht. Im zehnten Jahr des Imperator Caesar Nerva Traianus Augustus Germanicus Dacicus, am ... (Monat und Tag).»

Die Forschung hat sich bisher nur selten mit dem Papyrus auseinandergesetzt⁴⁸ und wenn, primär einzelne Aspekte vor allem des ersten Textes in den Blick genommen und nicht nach der Funktion der Zusammenstellung beider Texte gefragt. Speziell hätte von Anfang an bei der bisherigen Lesung von Z. 14 erstaunen müssen, dass in dem Brief des Similis sowohl der Terminus ἐπιμελητῆς βαλανείου wie ἐπιτηρητῆς βαλανείου erscheinen sollte. Dabei stellte der Text bisher für beide Funktionen den einzigen Beleg dar und beide Titel sind zwar in sich inhaltlich wenig spezifisch, wurden aber nach der Zusammenstellung von NAPHITALI LEWIS unterschiedlich ver-

Finanzquellen aber einzeln 50 und 20 Talente, zusammen also 70 Talente umfassten, wäre dies eine durchaus sinnvolle Frage des Strategen. In der Übersetzung der Edition heißt es dagegen «Which fund, and in whose keeping is it?». Die übrige bisherige Literatur diskutiert diese Bemerkung nicht.

⁴⁷ Revision anhand eines digitalen Photos, das uns ROGER BAGNALL dankenswerterweise zur Verfügung stellte und das wesentlich besser ist als das im Netz vorhandene: http://corsair.morganlibrary.org/collimages/3/350267v_0001.jpg; zuletzt abgerufen am 28.4.2020. Im Vergleich zur Erstedition zusätzlich unterpunktete Buchstaben oder versetzte Klammern bei gleicher Lesung sind nicht eigens im Apparat gekennzeichnet.

⁴⁸ HABERMANN 2000, 100 Anm. 52, 106–110, 125 Anm. 130, 127 Anm. 138; JÖRDENS 1999, 168; JÖRDENS 2006, 197; LEWIS 1997, 19, 25f., 28–30; SCHMIDT 2014, 18, 52, 61, 161f.

wendet.⁴⁹ Von vornherein wahrscheinlicher war der erste Ausdruck, weil ja auch der Begriff ἐ[π]ιμέλεια⁵⁰ von den Ersteditoren gelesen worden war. Dass außerdem an der zweiten Stelle überhaupt keine Bezeichnung für schon im Amt befindliche Amtsinhaber zu erwarten ist, weil diese ja erst eingesetzt werden sollten, schürte gravierende Zweifel an der bisherigen Lesung ἐπιτηρητῶν.

Der bislang unterbliebene Vergleich mit den Regelungen des M. Mettius Rufus bietet en gros und en detail den Schlüssel zum Verständnis des Briefes und der gesamten Urkunde. Offensichtlich hatte sich ein Mitglied eines liturgischen Amtskollegiums über seine Kollegen – also mindestens zwei – beschwert und deren Amtsenthebung gefordert.⁵¹ Sie seien unfähig – ἀθέτους εἶναι – und hätten nicht das als Sicherheit nötige Vermögen für die Aufgabe – μὴ ἀναλογοῦντας τὴν ἐ[π]ιμέλειαν (zu dieser Bedeutung von ἀναλογεῖν s. SB VI 9050, col. V 4: τὸ μὴ ἀναλογεῖν τὸν πόρον). Auf diese Petition reagierte der Statthalter mit drei Anweisungen an den Strategen:

1. Es sei zu überprüfen, ob die Vorwürfe stimmten, die Genannten also tatsächlich unfähig zur Amtsausübung wären.
2. Falls sich die Vorwürfe bestätigten, sollte der Strategie ihm die Namen geeigneter Kandidaten für eine Neubenennung schicken. Der gesuchte Begriff in Zeile 14 ist ἐπιτήδειος;⁵² Der Strategie sollte dem Präфекten ἐτέρων ἐπιτηδεῖων ὀνόματα senden. Genau das hatte zuvor schon Mettius Rufus gefordert: generell in den ἐντολαί/mandata (SB VI 9050, col. V 7–9) ὀνόματά μοι καθ' ἕκαστον ἀποστελεῖς τρία προεξετάσας ἵν' ὧσιν ἐπιτήδειοι πάντες, sowie in der Einzelentscheidung (BGU XI 2057, 6–7) [πεμ]φθῆνα[ι] δέ μοι ὑπὸ σοῦ ὀνόμ[α]τα.
3. Darüber hinaus forderte der durch die Petition und die Probleme seines Vorgängers aufgeschreckte Präфект den Strategen dazu auf, die verschiedenen Finanzquellen der Stadt (wohl nicht nur die Einnahmen⁵³) zu überprüfen und ihm darüber Bericht zu erstatten. Hatten die ungeeigneten Amtsinhaber, die nur über unzureichendes Privatvermögen verfügten, Schaden angerichtet, so war dieser so schnell wie möglich zu begrenzen und so weit wie möglich auszugleichen. Es ging in keiner Weise um eine generelle Kontrolle der städtischen Finanzen⁵⁴ oder deren Einnahmen, sondern um eine Untersuchung der erfolgten Ausgaben und der angesichts drohender Verluste bereitzustellenden Mittel, um die aus der Ernennung unfähiger und unzureichend finanzkräftiger und deshalb realiter nicht hinreichend haftungsfähiger Amtsinhaber resultierenden finanziellen Schäden abzuwehren.⁵⁵

⁴⁹ LEWIS 1997, 26, 29.

⁵⁰ Vgl. dafür P.Oxy. I 54, 13–14.

⁵¹ Die Darstellung bei HABERMANN 2000, 117 verdreht die Situation.

⁵² Zum zentralen Begriff ἐπιτήδειος neben den Wörterbüchern KRÄNZLEIN 1952, 231.

⁵³ So aber HABERMANN 2000, 107; SCHMIDT 2014, 18, 61.

⁵⁴ So aber HABERMANN 2000, 107f.

⁵⁵ Zur Entwicklung der Schlussgrüße in den Briefen der *praefecti Aegypti* s. die Appendix.

Der Brief des Sulpicius Similis aus dem Jahr 107 ist damit ein weiteres Zeugnis für das in den *mandata* des Mettius Rufus, *praefectus Aegypti* unter Domitian, niedergelegte Verfahren zur Benennung von Ersatzmännern durch den Strategen. Dabei ist nicht nur dasselbe Prozedere vorgesehen, das Schreiben des Similis weist sogar auffällige terminologische Übereinstimmungen mit den ἐντολαί des Rufus auf. Damit schließt sich der Kreis: Der Gymnasiarch von Hermupolis, der die ἐντολαί des Rufus in früh-hadrianischer Zeit kopieren ließ, ging zu Recht davon aus, dass diese keineswegs zum alten Eisen zählten.

*Kommission für Alte Geschichte
und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstraße 73 b
80799 München
rudolf.haensch@dainst.de*

*Papyrussammlung der
Österreichischen Nationalbibliothek
Josefsplatz 1
Postfach 25
1015 Wien
Österreich
claudia.kreuzsaler@univie.ac.at*

Literaturverzeichnis

- ARZT-GRABNER 2003 = PETER ARZT-GRABNER, Philemon, 2003.
 BURETH 1988 = PAUL BURETH, Le préfet d’Égypte (30 av. J.C. – 297 ap. J.C.): Etat présent de la documentation en 1973, in: ANRW II 10, 1, 1988, 472–502.
 CHALON 1964 = GÉRARD CHALON, L’édit de Tiberius Julius Alexander. Étude historique et exégétique, 1964.
 COLES 1966 = REVEL A. COLES, Reports of Proceedings in Papyri, 1966.
 CORIAT 1997 = JEAN-PIERRE CORIAT, Le Prince Législateur. La technique législative des Sévères et les méthodes de création du droit impérial à la fin du principat, 1997.
 COWEY 2000 = JAMES COWEY, Remarks on Various Papyri III, ZPE 132, 2000, 241–247.
 FAORO 2016 = DAVIDE FAORO, I prefetti d’Egitto da Augusto a Commodo, 2016.
 FOURNIER 2010 = JULIEN FOURNIER, Entre tutelle romaine et autonomie civique. L’administration judiciaire dans les provinces hellénophones de l’empire romain (129 av. J.-C. – 235 apr. J.-C.), 2010.
 HABERMANN 2000 = WOLFGANG HABERMANN, Zur Wasserversorgung einer Metropole im kaiserzeitlichen Ägypten. Neuedition von P. Lond. III 1177. Text – Übersetzung – Kommentar, 2000.
 HAENSCH 1992 = RUDOLF HAENSCH, Das Statthalterarchiv, ZRG 100, 1992, 209–317.
 HAENSCH 1997 = RUDOLF HAENSCH, Zur Konventsordnung in Aegyptus und den übrigen Provinzen des römischen Reiches, in: BÄRBEL KRAMER u.a. (Hrsg.), Akten des 21. Internationalen Papyrologenkongresses, Berlin, 13.–19.8.1995, 1997, I, 320–391.
 HAENSCH 2016 = RUDOLF HAENSCH (Hrsg.), Recht haben und Recht bekommen im Imperium Romanum. Das Gerichtswesen der Römischen Kaiserzeit und seine dokumentarische Evidenz. Ausgewählte Beiträge einer Serie von drei Konferenzen an der Villa Vigoni in den Jahren 2010 bis 2012, 2016.
 HENNIG 2004 = DIETER HENNIG, Arabotoxotai und Eremophylakes im römischen Ägypten, Chiron 34, 2004, 267–284.
 HOMBERT 1948 = MARCEL HOMBERT, Papyrus littéraires et documents, CE 23, 1948, 191–208.

- HURLET 2006 = FRÉDÉRIC HURLET, *Le proconsul et le prince d'Auguste à Dioclétien*, 2006.
- JÖRDENS 1997 = ANDREA JÖRDENS, *Erlasse und Edikte. Ein neuer Erlaß des Präфекten M. Sempronius Liberalis und die Frage der statthalterlichen Rechtsetzungskompetenz*, in: GERHARD THÜR – JULIE VÉLISSAROPOULOS-KARAKOSTAS (Hrsg.), *Symposium 1995. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Korfu, 1–5. September 1995, 1997, 325–352.
- JÖRDENS 1999 = ANDREA JÖRDENS, *Das Verhältnis der römischen Amtsträger in Ägypten zu den Städten in der Provinz*, in: WERNER ECK – ELISABETH MÜLLER-LUCKNER (Hrsg.), *Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert*, 1999, 141–180.
- JÖRDENS 2001 = ANDREA JÖRDENS, *Zwei Erlasse des Sempronius Liberalis und ein Verfahren vor Petronius Mamertinus*, *Chiron* 31, 2001, 37–78.
- JÖRDENS 2006 = ANDREA JÖRDENS, *Der praefectus Aegypti und die Städte*, in: ANNE KOLB (Hrsg.), *Herrschaftsstrukturen und Herrschaftspraxis. Konzepte, Prinzipien und Strategien der Administration im römischen Kaiserreich*, *Actes de Tagung an der Universität Zürich* 18.–20.10.2004, 2006, 191–200.
- JÖRDENS 2009 = ANDREA JÖRDENS, *Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit*, 2009.
- JÖRDENS 2010 = ANDREA JÖRDENS, *Nochmals zur Bibliothek Enkeseon*, in: GERHARD THÜR (Hrsg.), *Symposium 2009. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Seggau, 25.–30.8.2009, 2010, 277–290.
- JÖRDENS 2012 = ANDREA JÖRDENS, *Reparaturen in arsinoitischen Gauarchiven*, in: PAUL SCHUBERT (Hrsg.), *Actes du 26^e Congrès international de papyrologie*, Genève, 16–21 août 2010, 2012, 371–379.
- KATZOFF 1980 = RANON KATZOFF, *Sources of Law in Roman Egypt: The Role of the Prefect*, in: *ANRW* II 13, 1980, 807–844.
- KRÄNZLEIN 1952 = ARNOLD KRÄNZLEIN, *Die Papyri Vind. Inv. 25824a/, 25824b/ und Amh. 65*, *JJP* 6, 1952, 195–237.
- LEWIS 1961 = NAPHTALI LEWIS, *Leitourgia Studies*, in: LEIV AMUNDSEN – VEGARD SKANLAND (Hrsg.), *Proceedings of the IX International Congress of Papyrology*, Oslo, 19th–22nd August, 1958, 1961, 233–245; jetzt in: NAPHTALI LEWIS, *On government and law in Roman Egypt. Collected Papers of Naphtali Lewis*, 1995, 81–92.
- LEWIS 1997 = NAPHTALI LEWIS, *The compulsory public services of Roman Egypt (Second Edition)*, 1997.
- LUISELLI 2008 = RAFFAELE LUISELLI, *Greek Letters on Papyrus First to Eighth Centuries: A Survey*, *Asiatische Studien* 62, 2008, 677–737.
- MASON 1974 = HUGH J. MASON, *Greek terms for Roman institutions: a lexicon and analysis*, 1974.
- METZGER 1945 = HUBERT METZGER, *Zur Stellung der liturgischen Beamten Ägyptens in früh-römischer Zeit*, *MH* 2, 1945, 54–62.
- RUPPRECHT 2017 = HANS-ALBERT RUPPRECHT, *Rechtsmittel gegen die Bestellung zu Liturgien nach den Papyri, ursprünglich in: Dietrich BICKEL u. a. (Hrsg.), Recht und Rechtserkenntnis. Festschrift für Ernst Wolf zum 70. Geburtstag*, 1985, 581–594, jetzt in: ANDREA JÖRDENS (Hrsg.), *Hans-Albert Rupprecht, Beiträge zur juristischen Papyrologie. Kleine Schriften*, 2017, 323–335.
- SCHMIDT 2014 = STEFANIE SCHMIDT, *Stadt und Wirtschaft im Römischen Ägypten. Die Finanzen der Gaumetropolen*, 2014.
- SIJPESTEIJN 1987 = PIETER J. SIJPESTEIJN, *Customs Duties in Graeco-Roman Egypt*, 1987.
- THOMAS 1982 = DAVID J. THOMAS, *The epistrategos in Ptolemaic and Roman Egypt, Part 2: The Roman epistrategos*, 1982.

- THOMAS 1999 = DAVID J. THOMAS, Communication between the Prefect of Egypt, the Procurators and the Nome Officials, in: WERNER ECK – ELISABETH MÜLLER-LUCKNER (Hrsg.), Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert, 1999, 181–195.
- WALLACE 1938 = SHERMAN LEROY WALLACE, Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian, 1938.
- WEGENER 1956 = EDITH P. WEGENER, The entolai of Mettius Rufus (P. Vindob. G. Inv. 25824 V–VI 7), *Eos* 48, 1956, 331–353.
- WEIMA 1994 = JEFFREY A. D. WEIMA, Neglected Endings. The Significance of the Pauline Letter Closings, 1994.
- WENGER 1953 = LEOPOLD WENGER, Die Quellen des römischen Rechts, 1953.
- ZUCKER 1910 = FRIEDRICH ZUCKER, Urkunde aus der Kanzlei eines römischen Statthalters von Ägypten in Originalausfertigung, 1910, 710–730.

*Appendix: Die Grußformel in allen bisher bekannten Briefen
der praefecti Aegypti der vordiakletianischen Zeit*

Bis heute fehlt eine Urkundenlehre der Dokumente der *praefecti Aegypti* (und anderer Vertreter der römischen Herrschaft über Ägypten). Das betrifft weniger die Edikte, die als feierlichste und inhaltsreichste Art der Verlautbarung immer vergleichsweise viel Aufmerksamkeit von Papyrologen, Historikern und Juristen auf sich gezogen haben, als vielmehr die übrigen möglichen Formen einer Verlautbarung und Rechtssetzung durch *praefecti Aegypti*. Das gilt insbesondere für die flexibelste Form, diejenige eines Briefes. Dementsprechend unsystematisch und en passant, oft in Zeilenkommentaren versteckt, sind die wenigen Bemerkungen, die zu Fragen aus dem Bereich einer solchen Diplomatie zu finden sind. So hält sich u. a. schon seit 1911 die These, der Schlussgruß eines Briefes eines *praefectus Aegypti*, der mit einiger Wahrscheinlichkeit in den ursprünglichen Originalen immer vom Statthalter selbst hinzugefügt wurde, um das Dokument endgültig zu authentifizieren, sei immer ἐρρῶσθαί σε/ὕμας βούλομαι gewesen (so nach P.Oxy. VIII 1100, Kommentar ad Z. 5, und der dortigen Kritik an ZUCKER 1910, 718, z. B. P.Lugd. Bat. XXV 32 Kommentar ad Z. 17–18, JÖR-DENS 2001, 69f. und jetzt LUISELLI 2008, 706 mit Anm. 201). Die Tendenz immer nach Parallelen für Ergänzungen zu suchen, hat solche Überzeugungen nur verstärkt.

Dreht man die Fragestellung aber um, d. h. erstellt man eine Liste der bekannten Briefe der *praefecti Aegypti* und ermittelt die dort mehr oder weniger gesicherten Schlussgrüße, so ergibt sich ein ganz anderes Bild: Offensichtlich ist eine Entwicklung zu beobachten. Die *praefecti Aegypti* der ersten hundert Jahre der römischen Herrschaft orientierten sich, soweit feststellbar, am gemeingriechischen Vorbild und der entsprechenden ptolemäischen Praxis und schlossen mit ἐρρῶσο. Um 100 bricht die Praxis um, offensichtlich beeinflusst vom lateinischen *volo*, benutzte man entweder ἐρρῶσθαί σε/ὕμας εὔχομαι oder ἐρρῶσθαί σε/ὕμας βούλομαι. Nach den bisherigen Lesungen zu urteilen, war das Unterschriftenformular nicht einmal bei ein- und demselben *praefectus Aegypti* immer dasselbe (s. unter Sulpicius Similis, Petronius Mamertinus, Claudius Iulianus) – was natürlich die Frage aufwirft, ob die *praefecti Aegypti* wirklich alle Briefe zeichneten oder ob diese Aufgabe zumindest unter manchen Statthaltern oder bei manchen Typen von Briefen delegiert wurde. Das Formular ἐρρῶσθαί σε/ὕμας βούλομαι setzte sich erst am Ende des 2. und im 3. Jh. endgültig und fast ausnahmslos durch. Da derselbe Umbruch um 100 n. Chr. auch in griechischen Privatbriefen zu beobachten ist,⁵⁶ lässt sich nicht entscheiden, ob die *praefecti Aegypti* einer allgemeinen Entwicklung folgten oder sie vorantrieben.

⁵⁶ WEIMA 1994, 31, 38f.; vgl. ARZT-GRABNER 2003, 53f.

Edition	Präfekt (wohl): Zuweisung nach Datum)	Inhalt	Datierung des Briefs (Datum in Klammern: aus Amtszeit des Präfekten erschlossen)	Gruß
BGU IV 1199 = CPGLergé 1	C. Turranius	Priesterzahl beschränken, keine Sinekuren	4 v. Chr.	nicht mitzitiert
W.Chr. 13	A. Avillius Flaccus	Übermittlungsschreiben zu einem Edikt wegen Waffenbesitzes	34–35	auf jeden Fall nicht erhalten
OGIS II 664 = SB V 8900 = I.Fayum I 75	L. Lusius Geta	Publikationsschreiben zu einem Edikt, das nach einer Petition von Priestern diese von Zwangsarbeit befreit	54	ἔρρωσο
I.Hibis 2 = SEG 48, 2007	L. Iulius Vestinus	Publikationsschreiben zu einem Edikt, ganz fragmentarisch	60	nicht mitzitiert?
SB XIV 11640	Ti. Iulius Alexander	Brief (?) wegen Verschiebung des Konvents des Idioslogos	69	nicht mitzitiert?
P.Fam. Tebt. 15, 98–105	L. Laberius Maximus	Brief wegen Übernahme beschädigter Dokumente	83	ἔρρωσο
P.Oxy. XLV 3240, 8–18	M. Mettius Rufus	Brief wegen Grenzstreitigkeiten	89	ἔρρωσο
BGU XI 2057 (hier S. 196–198)	M. Mettius Rufus	Brief wegen Ablösung eines Steuerpächters	91–92	anscheinend nicht mitzitiert
P.Fam. Tebt. 15, 105–109	M. Iunius Rufus	Brief wegen Übernahme beschädigter Dokumente	98	ἔρρωσο

P.Oxy. VII 1022 = W.Chr. 453 = ChLA III 215 = RMR 87	C. Minicius Italus	Brief wegen Zuweisung von Rekruten	103	<i>vale frater karissim[e]</i>
(SB IV 7378 =) P.Fam. Tebt. 15, 110–130	C. Minicius Italus	Neubau des Archivs, Übernahme der Dokumente	103	ἐρρώσθαι ὑμᾶς βούλομαι
? ChE 93, 2018, 130–144 (= BGU III 829)	(C. Vibius Maximus)	Brief nach einer Eingabe in einem Streit um Land	105	[ἐρ]ρωσο
P.Oxy. XLII 3024	C. Vibius Maximus	Sehr fragmentarisch (mit Erwähnung von Schauspielern)	(103–107)	zumindest nicht erhalten
P.Amh. II 64, 10–16 (hier S. 199–202)	Ser. Sulpicius Similis	Brief an Strategen nach Hinweis, Bad- aufseher seien nachlässig, um neue zu nominieren	107	ἐρρ[ώσθαι] σε [ε]ὔχ[ο]μι (ἐρρ[ώσ]θη[ι] ε]ὔχ[ο]μι ed. pr.)
BGU XV 2465	Ser. Sulpicius Similis	Brief wegen Auszahlung des Gehalts an ehem. Basilikogrammateus	108	ἐρ[ρωσο] ed. pr.; besser wohl ἐρ[ρωσθαι] σε εὐχομαι, wobei die einzelnen Bestandteile abgekürzt waren
VBP II 41	Ser. Sulpicius Similis	Brief mit Weitergabe einer Petition (Streit um Erbschaft)	108	ἐρρ[ω]σθη[ι] σε θελω (P.Heid. IV p. 289f.)
P.Phil. 1, 1–17	(Ser. Sulpicius Similis)	Brief: Bei Großvermögen gilt wieder Liturgiepflicht, nicht berufsbedingte Befreiung	108	wohl nicht mitzitiert
P.Fam. Tebt. 15, 38–41	Ser. Sulpicius Similis	Brief wegen Übernahme beschädigter Dokumente	108	ἐρρώσθη[ι] σε εὐχο(μαι)

P.Leid. Inst. (P.Lugd. Bat. XXV) 32, 3–20	Ser. Sulpicius Similis	Brief nach Schreiben eines Strategen wegen Arbeiten an Bewässerungsanlagen	110/111	ἐπρ[ῶσθαι ὑμᾶς βούλομαι - ca. ? -] ed. pr.; besser wohl ἐπρ[ῶσθαι ὑμᾶς εὐχομαι]	nicht mitzitiert
P.Oxy. LV 3781	Q. Rammius Martialis	Schreiben wegen Regierungsbeginns Hadrians	117		
P.Oxy. XX 2265	T. Haterius Nepos	Empfehlungsschreiben für Pächter der <i>vicesima libertatis</i>	(120–124)	ἐ[ρρ]ῶσθαι ὑμᾶς βούλομαι[ι]	zu fragmentarisch
P.Phil. 1, col. II–III 58–76	T. Haterius Nepos	Ganz fragmentarisch	(120–124)		
P.Oxy. XLIII 3088	T. Flavius Titianus	Schreiben mit Zustimmung zum Bau eines Bades	128 (?)	[ἐρρῶ]σθαι ὑμᾶς [εὐχομαι]	nicht erhalten
SB V 7741	T. Flavius Titianus (1 ?)	Schreiben nach einer Petition: Weitergabe von Büchern eines Strategen gegen Quittungen	(Es bleibt unklar, welcher der beiden gleichnamigen Präфекten: 126–133 oder 164–167)		
P.Oslo III 79	M. Petronius Mamertinus	Fragmentarisches Edikt (?) wegen Liturgien, Flucht	134–135		auf jeden Fall nicht erhalten
(BGU I 19 =) M.Chr. 85, col. II 12–18	M. Petronius Mamertinus	Antwortschreiben auf eine Frage eines <i>iudex delegatus</i> zu einem Erbschaftsproblem	135		ἔρρωσο
P.Würzb. 9, col. II 53–59	M. Petronius Mamertinus	Brief nach einer Petition, um die Rechte eines Bürgers von Antinoupolis zu schützen	135		nicht mitkopiert

P.Berl. Leihg. II 46, 3–12	M. Petronius Mamertinus	Brief (?) wegen geflohener Sitologen	136	ἐπρόσθαι σε βουλομαι
P.Würzb. 9, col. II 60–65	M. Petronius Mamertinus	Brief nach einer Petition, um die Rechte eines Bürgers von Antinuopolis zu schützen	137	nicht mitkopiert
P.Ryl. II 207 v 1–4	M. Petronius Mamertinus	Minimaler Rest eines Briefes, zweimal wiederholt	(133–137)	nur Beginn des Schreibens
ChLA X 421 = SB XX 14631	C. Avidius Heliodorus	Brief wegen Freilassung eines Strafgefangenen	139	[- ca. ? - vale]
SB XVI 12750, 7–14 = JÖRDENS, XXV Congress, 350–353 = P.Daris 3	M. Sempronius Liberalis	Brief wegen geflohener Liturgen	(154–156)	nicht soweit erhalten
SB XXVI 16642, 6–40	M. Sempronius Liberalis	Rundschreiben zum Schutz der Pächter einer bestimmten Landkategorie	156	nicht erhalten
SB XXVI 16641	M. Sempronius Liberalis	Rundschreiben/Edikt (?) mit Befehl, Steuerforderungen und -schulden vor Ort der Öffentlichkeit zugänglich zu machen	(154–159)	nicht erhalten
BGU IV 1086	?	Ganz fragmentarischer Brief, vielleicht zum Bürgerrecht	? (Datierung ganz unsicher, auch 183 und 215 möglich)	ἐπρ[ώσθαι ὑμῶς εὐχομαι]
SB XIV 11612	M. Annius Syriacus	Weiterleitung eines Briefes zweier <i>tabularii</i>	(162–164)	nicht erhalten

BGU XI 2058 II 1–12	T. Flavius Titianus	Übersendungsschreiben einer bearbeiteten Petition wegen Missachtung von Privilegien eines Römers	166	ἐρ<ρ>ῶσθαί σ[ε] εὔχ[ο]μαι[αι]
SB XIV 11374; cf. P.Strasb. IV 239	Q. Baienus Blasianus	Brief wegen Verrechnung von Landflucht	168	ἐρρῶσθ(αι) <σε> βούλομαι
P.Berl. Leihg. II 28, col. I 15–II 11	C. Calvisius Statianus	Fragmentarischer Brief wegen Rückständen bei Getreidetransportgebühren	169	ἐρρῶ[σ]θαί σε εὐχομαι(αι)
P.Berl. Zill. 3	Taius Sanctus (?) oder anderer Amtsinhaber mit dem <i>cognomen</i>	Rundschreiben: Beschlagnahme Landgüter innerhalb von 6 Monaten versteigern	(177–180)	nicht erhalten
P.Oxy. II 237, col. VI 32–35	Pomponius Faustianus	Brief zur Weitergabe einer Petition wegen unbotmäßiger Tochter	186	ἐρρῶσθ(αι) σε εὐχομαι(αι) (ἐ[ρ] ρῶσθ(αι) εὐχομαι(αι) ed. pr.)
P.Bagnall 8	Pomponius Faustianus	Brief wegen Deserturen	(186–187)	anscheinend nicht mitzitiert
P.Lips. II 145 v 71–86	Tineius Demetrius	Rundschreiben wegen Komogrammateis, die ihre Pflichten vernachlässigten	189	ἐ[ρρῶσθα] ὑμᾶς βού[λο]μαι
P.Köln VIII 351	Wohl Tineius Demetrius	Rest eines Briefes in Kanzleischrift, vermutlich wegen Einsetzung städtischer Amtsinhaber	190	ἐρρῶσθα[ι] ὑμᾶς βούλομαι
BGU XV 2467 1–15; cf. BGU II 432, col. II a 1–5	Tineius Demetrius	Brief mit Weitergabe einer Petition wegen Fehlbeständen von Sitologen	190	nicht erhalten oder nicht mitzitiert

BGU XV 2467, 16–25; cf. BGU II 432, col. II a 6–12, b 1–12	Tineius Demetrius	Brief wegen Bestrafung von Sitologen angesichts von Fehlbeständen	190	nicht mitzitiert
PSI XIII 1327 v	Wohl Tineius Demetrius	Reste einer Anordnung mit Hinweis auf <i>conventus iuridici</i>	(189–190)	anscheinend nicht mitzitiert
P.Prag. II 122, col. II 11–15	Tineius Demetrius	Fragmentarischer Rundbrief wegen Steuern	(189–190)	nicht erhalten
BGU II 646 = W.Chr. 490, 1–10	L. Mantennius Sabinus	Begleitschreiben zu Edikt wegen Herrschaftsantritts des Pertinax	193	ἐρρωσθε ὑμᾶς βούλομαι
BGU I 15, col. II	Q. Aemilius Saturninus	Rundbrief wegen Problemen beim Transport des Steuergetreides	197	ἐρρωσθε ὑμᾶς ἐρχομαι ([ἐρχ]ομαι ed. pr.)
P.Coll. Youtie I 30 = SB XIV 12144	Wohl Q. Aemilius Saturninus	Rundbrief gegen unberechtigte Zukunftsprognosen	198–199	nicht erhalten oder nicht mitzitiert
(PSI X 1155 =) ZPE 200, 2016, 443–452	Q. Maecius Laetus	Rundbrief, ganz fragmentarisch	(200–203)	nicht erhalten (?)
P.Oxy. XLVII 3341	Claudius Iulianus	Brief, Weitergabe einer Information von <i>officiales</i> ?	(204–205)	nicht erhalten (?)
P.Oxy. XLVII 3343, 1–10	Claudius Iulianus	Brief mit Weitergabe einer Petition zur Erledigung	(204–205)	ἐρρωσθαι σε βούλομαι (?) - ca. 18 - vac.?
P.Oxy. XLVII 3343, 13–16	Claudius Iulianus	Brief mit Weitergabe einer Petition zur Erledigung	(204–205)	nicht erhalten
P.Tebt. Quen. 1	Claudius Iulianus	Rundbrief wegen städtischer Abrechnungen, mit Hinweis auf <i>delatores</i> ?	(204–205)	[ἐρρωσθαι] ὑμ[ᾶς] ἐρχ[ομαι]

P.Oxy. VIII 1100, 1–5	Ti. Claudius Subatianus Aquila	Übersendungsschreiben eines Ediktes	206	ἐρρῶσθαι ὑμᾶς βούλομαι
P.Oxy. XLVII 3364, 10–23	Ti. Claudius Subatianus Aquila	Rundschreiben wegen Anachorese von Archonten?	206	[vac. ?] ἐρρῶσθαι [ι ὑ] μᾶς βούλομαι
SB I 4639	Ti. Claudius Subatianus Aquila	Brief wegen Benachrichtigung über Entlassung aus der Strafarbeit in den Alabasterminen	209	ἐρρῶσθᾶι σε βούλομαι
(PSI X 1148 =) SB XIV 11935, 1–26	Ti. Claudius Subatianus Aquila	Rundbrief wegen Vorbereitung einer Reise nach Aegyptus	210	ἐ[ρρῶσθαι ὑμᾶς βούλομαι - ca. ? -]
SB XIV 11999	Ti. Claudius Subatianus Aquila	Brief wegen Benachrichtigung über Entlassung aus der Strafarbeit in den Alabasterminen	210	nur Beginn des Briefes erhalten
BGU II 484, 9–10	Ti. Claudius Subatianus Aquila	Beginn eines Rundschreibens	(206–211)	nur Beginn des Briefes erhalten
P.Oxy. XII 1408, 11–21	L. Baebius Aurelius Iulianus	Rundschreiben wegen Aufspüren von Räubern	(212–213)	ἐρρῶσθαι ὑμᾶς βούλομαι
P.Oxy. XXXIV 2705, 2–13	Ti. Claudius Herennianus	Rundschreiben nach Hinweis des Archidikastes wegen der Gestalt der Verträge und der Gebühren dafür	225 (?)	nicht mitzitiert? Oder ersetzt durch die folgende Passage: [καὶ τ]αῦτα γράφω διέ[τ]ρω[ν τ]ὰ [κα]τὰ τ[ῆ]ν ἡγεμονίαν ἐκ θείας κελεύσεω[ς]?
P.Oxy. LXXXIII 5362	?	Brief wegen Problemen bei Getreidetransport nach Rom	(nach 227–228)	ἐρρῶσθαι [ὑμᾶς εὔχομαι oder βούλομαι]

SB XIV 11651	?	Rundschreiben eines Präfekten (?) wegen eines Besuchs des Kaisers und seiner Mutter (zu dem es dann nicht kam)	(232–233?)	[- ca. ? - vac. ? ἐρρώσθαι ὑ]μῶς βούλομαι
P.Rein. II 91	Mevius Honoratianus	Brief wegen vom <i>officium</i> gemeldeter Unruhen?	236	καταστ[- ca. 10 -]θῆαι βούλομαι
CPR VII 11, 7–18	Corellius Galba ? (wenn Präfekt)	Brief nach einer Nachricht eines Eklogisten wegen hohem lokalen Amtesinhaber?	237	nicht erhalten oder nicht mitzitiert
P.Oxy. XLIII 3118	Corellius Galba (wenn Präfekt)	Brief an <i>procurator Phari</i> nach Petition einer Frau, die Ausreise eines Mannes zu verhindern	(237)	nicht erhalten
SB XX 15145, 1–12	Wohl Aurelius Basileus	Ganz fragmentarischer Rundbrief wegen einer Geldabgabe	(ggf. 242–245)	nicht erhalten oder nicht mitzitiert
SB XX 15145, 13–19	Wohl Aurelius Basileus	Zweites ganz fragmentarisches Schreiben wegen einer Geldabgabe	(ggf. 242–245)	nicht so weit erhalten
P.Leit. 8 = SB VIII 10200 = P.Harrauer 35, col. V 51–61	L. Titinius Clodianus	Brief an zwei ehemalige Exegeten von Alexandria, wegen dringender Aufgaben sofort dorthin zu kommen	(ca. 250)	nicht mitzitiert (?)
P.Oxy. XLII 3050, col. II 26–28	Lissenius Proculus	Ganz fragmentarisches Dokument des Präfekten (im Nominativ genannt)	(252)	nur ganz fragmentarisch erhalten
P.Oxy. XLII 3050, col. II 29–35	Lissenius Proculus	Ganz fragmentarisches Dokument des Präfekten (im Nominativ genannt)	(252)	nur ganz fragmentarisch erhalten

P.Oxy. XLII 3050, col. II 38–43	Lissenius Proculus	Ganz fragmentarisches Dokument des Präfekten (im Nominativ genannt)	(252)	nur ganz fragmentarisch erhalten
P.Oxy. IX 1185 r 3, 5–8	T. Magnus Felix Crescentilianus	Rundbrief des Präfekten wegen Weiterleitung der Beschwerden über Ernennungen zu Agoranomen und Gymnasiarchen (im Rahmen einer Schreibübung zitiert?)	(253–256)	nur Beginn des Briefes
P.Oxy. IX 1185 v 14–31	T. Magnus Felix Crescentilianus	Rundbrief des Präfekten wegen Abgabe an ihn und Einberufung der <i>centuriones</i> wegen Herrscherfest (im Rahmen einer Schreibübung zitiert?)	(253–256)	Brief bricht mitten im Text ab
PSI XV 1551	T. Magnus Felix Crescentilianus	Rest einer ziemlich fragmentarischen offiziellen Korrespondenz, Hinweise auf Abrechnungen, Bücher, diverse Procuratoren, eine «Anlage»	(253–256)	ἐπρώσθ[αι - ca. ? -] (wenn Rest des Präfektenbriefes)
P.Oxy. XLIII 3112	L. Mussius Aemilianus	Brief wegen Ladung einer Person nach einer Petition «zu den Akten»	258	ἐπρώσθ[αι - ca. ? -]
BASP 54, 2017, 113–125	L. Mussius Aemilianus	Brief an einen Prytanen im Zusammenhang mit der Besetzung eines städtischen Amtes	(257/261; [257–262?])	nicht so weit erhalten
SPP V 119 v, col. III 17–24	Iuvenius Genialis	Brief an Stadtrat nach der Verleihung von Privilegien an eine Person durch den Kaiser	267	nicht mitzitiert (?)

SPP V 119 v, col. IV 1–16	Iuvenius Genialis	Fragmentarischer Brief an den Stadtrat (?) nach einer Gesandtschaft und mit Hinweis darauf, Schiffe, Männer und Waffen zu stellen	267	nicht erhalten oder nicht mizitiert
P.Oxy. LI 3612	Statilius Ammianus	Brief wegen Einsetzung eines Kosmeten von Alexandria zum Embolarchen von Oxyrhynchos, soll für reibungslosen Transport sorgen (unter außergewöhnlichen Umständen?)	(272–275)	ἐρωρω[...]... [- ca. ? -]
P.Alex. inv. 42 (p. 20 descr.)	?	Minimaler Rest eines so bezeichneten Briefes, vielleicht eines Präfekten	(2/3. Jh.)	?